

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 32/10 B

L 5 KR 236/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 KR 77/08 (SG Trier)

.....,
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigte:,

g e g e n

BKK Gesundheit,
Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter D r . M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 1.3.2010 mit einem beim BSG am 7.4.2010 per Fax eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 6.4.2010 Beschwerde eingelegt. Am 8.4.2010 ist eine an das BSG gerichtete, am 6.4.2010 nach 17.20 Uhr versehentlich an das LSG Rheinland-Pfalz gefaxte Beschwerdeschrift mit dem Vermerk "Irrläufer" nach Weiterleitung beim BSG eingegangen. Der Beschluss des LSG vom 1.3.2010 ist den Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen Empfangsbekenntnis am 3.3.2010 zugestellt worden.
- 2 Nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG ist die Beschwerde beim BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Einlegungsfrist endete für die Beschwerdeführerin mit dem 6.4.2010 (§ 64 Abs 3 SGG). Die Beschwerdeschrift ist mithin verspätet. Den Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist mit Schreiben der Berichterstatterin vom 4.5.2010 von diesem Sachverhalt Kenntnis und Gelegenheit zur Rücknahme der Beschwerde gegeben worden. Eine Äußerung erfolgte jedoch nicht.
- 3 Die nicht fristgerecht eingelegte Beschwerde musste in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

